

Verordnung der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/77) — Zollpräferenzen 1977 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungslän-

dern — EGKS“ mit Wirkung vom 1. Januar 1977 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS

a) Zollkontingente

1. Vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 gilt für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren der nachstehend aufgeführten Tarifstellen im Rahmen der folgenden Zollkontingente tarifliche Zollfreiheit, wenn ihr Ursprung in den im Anhang A der Entscheidung der Kommission vom 5. Januar 1977 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 18 S. 14) aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3200/76 der Kommission vom 21. Dezember 1976 (ABl. EG Nr. L 361 S. 1) vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist:

Tarifstelle (EGKS)	Zollkontingent
73.08 A	12 170 396,70 DM,
B	je Land und Gebiet, jedoch höchstens 4 868 158,68 DM
73.10 A I	7 542 564,60 DM,
A II	je Land und Gebiet, jedoch
A III	höchstens 3 771 282,30 DM
D I a)	
73.13 A I	23 592 561,30 DM,
A II	je Land und Gebiet, jedoch
B I a)	höchstens 7 077 768,39 DM
B I b)	
B II b)	
B II c)	
B III	
B IV b) 1	
B IV b) 2	
B IV c)	
B IV d)	
B V a) 2	

2. Nummer 5 Buchstabe c der Allgemeinen Vorschriften zum Deutschen Teil-Zolltarif ist auf die Zollkontingente der vorstehenden Nummer 1 anzuwenden.

b) Zollaussetzungen

1. Vom 1. Januar 1977 bis zu dem nach Nummer 2 bestimmten Zeitpunkt, längstens bis zum 31. Dezember 1977, werden die Zollsätze für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren der Tarifstellen

73.07 A I

B I

73.09

73.11 A I

A IV a) 1

B

73.12 A

B I

C III a)

C V a) 1

73.15 A I b) 2

A III

A IV

A V b) 1

A V b) 2

A V d) 1 aa)

A VI a)

A VI c) 1 aa)

A VII a)

A VII b) 2

A VII c)

A VII d) 1

B I b) 2

B III

B IV

B V b) 1

B V b) 2

B V d) 1 aa)

B VI a)

B VI c) 1 aa)

B VII a) 1

B VII a) 2	5. Januar 1977 aufgeführten Ländern und Gebieten entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3200/76 der Kommission vorgesehenen Verfahren spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes nachgewiesen ist.
B VII b) 1	
B VII b) 2 bb)	
B VII b) 3	
B VII b) 4 aa)	
73.16 A II a)	2. Die Zollaussetzung tritt vor dem 31. Dezember 1977 gegenüber allen oder einzelnen begünstigten Ländern und Gebieten außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unter den Voraussetzungen der in Buchstabe a unter Nummer 1 genannten Entscheidung der Kommission vom 5. Januar 1977 Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht mit der Wirkung, daß die erhöhten Zollsätze frühestens am Tage nach der Bekanntmachung angewendet werden dürfen.
A II b)	
B	
C	
D I	
vollständig ausgesetzt, wenn ihr Ursprung in den im Anhang A der in Buchstabe a unter Nummer 1 genannten Entscheidung der Kommission vom	

Begründung

(1) Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam mit anderen Industrienationen im Rahmen der UNCTAD den Entwicklungsländern ab 1. Juli 1971 eingeräumten Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren werden diesen auch im Kalenderjahr 1977 gewährt. Soweit es sich um dem EWG-Vertrag unterliegende Waren handelt, sind die Zollpräferenzen zum 1. Januar 1977 durch Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaft mit unmittelbarer Wirkung in den Mitgliedstaaten eingeführt worden.

(2) Für die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren ist die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten verblieben. Die nach den Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 13. Dezember 1976¹⁾ vorgesehenen Zollpräferenzen können daher nur von den einzelnen Mitgliedstaaten national durchgeführt werden. Entsprechende Ausnahmen von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964²⁾ ergebenden Verpflichtungen (Einhaltung eines Mindestaußenschutz-niveaus) hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Mitgliedstaaten mit Entscheidung vom 5. Januar 1977³⁾ gestattet.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 349 vom 20. Dezember 1976 S. 164 und 169

²⁾ ABl. EG vom 22. Januar 1964 S. 99

³⁾ ABl. EG Nr. L 18 vom 21. Januar 1977 S. 14

(3) Um eine gemeinschaftliche Haltung gegenüber den Entwicklungsländern einnehmen zu können, ist vorgesehen, daß im Rahmen der Zollaussetzungen (vgl. Buchstabe b der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) von der Möglichkeit, die regelmäßigen Zollsätze wieder einzuführen, nur einvernehmlich innerhalb der Gemeinschaft Gebrauch gemacht wird. Die Mitgliedstaaten übermitteln die betreffenden Einfuhrzahlen der Kommission, die je nach Entwicklung der Einfuhren für rechtzeitige Konsultationen der Mitgliedstaaten untereinander sorgt. Wenn die Einfuhren die im Rahmen der Präferenzangebote festgelegten Plafonds gegenüber allen begünstigten Entwicklungsländern und -gebieten oder die für die einzelnen Länder und Gebiete vorgesehenen Höchstbeträge (Anteile am Plafond) überschreiten, kann die Wiedereinführung der regelmäßigen Zollsätze beschlossen werden. Bemessungsgrundlage für die Plafonds 1977 sind grundsätzlich die Einfuhren aus den begünstigten Entwicklungsländern im Jahr 1971 zuzüglich 5 % der Einfuhren aus den übrigen Ländern im Jahr 1974.

(4) Die vorliegende Verordnung nimmt die für das Kalenderjahr 1977 vorgesehenen EGKS-Präferenzen gegenüber Entwicklungsländern in den Deutschen Teil-Zolltarif auf und bestimmt das Verfahren, nach dem die Wiedereinführung der regelmäßigen Zollsätze bekanntgemacht wird.

(5) Im Hinblick auf die begrenzten Liefermöglichkeiten der begünstigten Länder und Gebiete dürfte das Preisgefüge auf dem Stahlsektor durch die Verordnung nicht beeinflusst werden.